

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Elbeblatt  
Rieser

Amtsblatt

Elbeblatt  
Rieser

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 292.

Sonnabend, 16. Dezember 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 zum breite Grundstift-Beilage (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Frage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstaltungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Rieser.

## Höchstpreise für Schweine und Spanferkel.

Für Schweine mit einem Gewicht unter 70 kg sowie für Spanferkel darf der Höchstpreis der Schlachtklasse von 70–80 kg Lebendgewicht, also 83 M. für den Zentner gemährt werden.

Dresden, den 7. Dezember 1916.

Ministerium des Innern.

1908 b II B III

6287

## Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Reichskanzlers über Saatkartoffeln vom 18. November 1916 (R. G. Bl. S. 1281.)

§ 1. Landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne der Verordnung des Reichskanzlers ist der Landeskulturrat. Das Ministerium behält sich vor, in Ausnahmefällen eine andere ähnliche Stelle für die Vermittlung von Saatkartoffeln zu bestimmen.  
§ 2. Zur Ausführung von Saatkartoffeln aus dem Königreich Sachsen ist die Genehmigung der Landeskartoffelstelle erforderlich.  
§ 3. Dem Kartoffelzüchter sind auf ein Hektar Anbaufläche vierzig Zentner Saatgut zu belassen. Vereinzelt Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1916 (Sächsische Staatszeitung vom 19. Oktober 1916).  
§ 4. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 5) ist als erledigt zu betrachten. Die dazu erlassene Ausführungsverordnung vom 11. Januar 1916 (Sächsische Staatszeitung vom 12. Januar 1916) und die Verordnung des Ministeriums des Innern über den Handel mit Saatkartoffeln vom 4. März 1916 (Sächsische Staatszeitung vom 6. März 1916) in Verbindung mit der Verordnung vom 15. April 1916 (Sächsische Staatszeitung vom 17. April 1916) werden aufgehoben.  
Nachstehend wird die Reichsbekanntmachung über Saatkartoffeln vom 18. November 1916 nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 18. Dezember 1916.

Ministerium des Innern.

1867 b II B IV

6288

Verordnung über Saatkartoffeln. Vom 18. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 dürfen nur durch die Vermittlung von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern usw.) oder ähnlichen von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen abgesetzt werden. Kartoffelzüchter dürfen ohne diese Vermittlung Saatkartoffeln an Landwirte innerhalb ihres Kommunalverbandes unmittelbar zur Aussaat abgeben.  
§ 2. Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder die von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen dürfen den Absatz von Saatkartoffeln nach außerhalb ihres Bezirks nur an die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, an die von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen oder an die von den Vertretungen oder Stellen bezeichneten Organisationen und Personen vermitteln. Saatkartoffeln aus Originalsackten und von landwirtschaftlichen Körperschaften anerkannte Saatkartoffeln sind auf Anforderung tunlichst an diejenigen Stellen und Personen zu vermitteln, die bisher diese Saatkartoffeln bezogen haben.  
§ 3. Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, oder der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde sonst bestimmten Stelle.  
Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die für den Kommunalverband, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, zuständige landwirtschaftliche Berufsvertretung oder die von der Landeszentralbehörde bestimmte ähnliche Stelle und die für diesen Kommunalverband zuständige Vermittlungsstelle (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelvermittlung vom 26. Juni 1916 Reichs-Gesetzbl. S. 590) die Ausfuhr verlangen.  
§ 4. Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.  
§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.  
§ 6. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:  
1. wer Saatkartoffeln der Vorschrift des § 1 zuwider absetzt;  
2. wer Saatkartoffeln ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung ausführt.  
Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, unabhängig davon, ob sie dem Täter gehören oder nicht.  
§ 7. Die Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln, vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031) wird aufgehoben.  
§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 16. November 1916.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Helfferich.

## Vertilgung und Sächliches.

Rieser, den 16. Dezember 1916.

— Armeebefehl König Friedrich August. Im Königl. sächsischen Militärverordnungsblatt wird der nachstehende Armeebefehl Sr. Maj. des Königs veröffentlicht:  
Bei meiner Reise an die Westfront habe ich einen tiefen Einblick in die ungemessene Schwere der Kämpfe an der Somme erhalten. An denselben haben bis jetzt neun Divisionen meiner Armee, meist in zwei- und zum Teil in dreimaligem Einsatz, ruhmreichen Anteil genommen. Sie sind zu meinem freudigen Stolz vielfach an den wichtigsten Stellen der Kampffront verwendet worden. Durch vorbildliche Tapferkeit, rücksichtslose Hintanhaltung der eigenen Person, Verachtung aller Witterungsunbilden und sachgemäßes Zusammenarbeiten der Kommandostellen ist es ihnen gelungen, im Großen und Ganzen restlos ihre Stellungen zu halten.  
Die ungemessenen schweren Kämpfe gegen einen wohl an Streitkräften, nicht aber an Lichtheit überlegenen Feind haben die einzelnen zu Heldentaten angeregt, die zu den heroischsten unserer Armeegeschichte gehören.

Wenn ich auch möglichst viele Truppenteile besucht und ihnen persönlich meinen Dank und mein Lob ausgesprochen habe, so gibt es doch noch zahlreiche, die ich jetzt nicht gesehen habe. Es betrifft dies vor allem die Feld- und Fußartillerieverbände, die in wochenlangem schweren Ringen hervorragende Dienste erfüllt haben; auch das im bisherigen Verlaufe des Krieges oft rühmlich genannte, auch an der Somme wieder bewährte 6. Infanterie-Regiment Nr. 106 konnte jetzt von mir nicht besucht werden.  
Ich nehme mit besonderer Genugtuung Anlaß, allen Mitkämpfern an der Somme auf diesem Wege meinen wärmsten Dank und meine vollste Anerkennung auszusprechen. Ich und das Vaterland sind stolz auf unsere Soldaten.  
Gott der allmächtige Lenker aller irdischen Dinge aber segne und beschütze Sie weiter bis zum endgültigen ruhmvollen Siege!  
Dresden, den 14. Dezember 1916.  
Friedrich August.  
— M. Einfluß der neuen Polizeistunde. Die vom Stellvertretenden Generalkommando 12 erlassene Verfügung, die Lichtbildveröffentlichung, die Lichtreklame und

die Polizeistunde betr., vom 5. Dezember, wird mit dem Tage des Inkrafttretens der hierüber vom Bundesrat erlassenen Verordnung, d. i. vom 15. Dezember ab, außer Kraft gesetzt.  
— Zur Lage der Elbeschiffahrt wird geschrieben: Der Wasserstand der Elbe hat sich in den letzten Tagen etwa 40 cm unter Normal am Kuffiger Wehl gehalten und wenn auch ein kleiner Wuchs gemeldet wird, so ist doch anzunehmen, daß dieser angesichts der kälteren Witterung den Wasserstand bedeutend hebt. Das Geschäft in Wöbmen ist sehr wenig rege, denn die Braunkohleerladungen kommen wegen des Wagenmangels nicht in die Höhe und wenn auch entsprechend der allgemeinen Lage der Raumraum jetzt knapper wird, so sind doch die Grundfrachten von u. a. 200 M. für die Tonne Magdeburg unverändert. An der sächsischen Elbe ist das Umschlaggeschäft vom und zum Schiff weiterhin ziemlich rege. An der Mittel-Elbe dagegen sind die Verladungen weniger umfangreich und auch das Hamburger Bergeschäft verliert in seiner bisherigen Mautbeit. Die Bergfracht für Magdeburg beträgt u. a. nach Magdeburg 25 Bg., nach Dresden 47 Bg., für Koblen nach Berlin 27 Bg. für 100 Kilogr. Es erscheint bemerkenswert, daß die Schiffsgruppe des großen Generalstabs sich zu

## Verteilung billigen Bodenleders.

Zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung ist uns vom Staate ein Vorkauf billigen Bodenleders für die hiesigen Einwohner zur Verfügung gestellt worden. Es wird gegen einen von uns auszustellenden Bezugsschein zu einem bedeutend ermäßigten Preise abgegeben.

Die einzelnen Lederstücke werden vor der Aushändigung mit einem Fortstempel „Leder für Minderbemittelte“ versehen, der auf der fertigestellten Arbeit bei deren Ablieferung an den Besteller noch zu sehen sein muß, und deshalb vom Schuhmacher vorher bei Vermeidung von Verfassung, nach den allgemeinen Strafgesetzen, nicht bestraft werden darf.  
Der bei der Entnahme des Lederstückes gezahlte Preis wird auf dem Bezugsschein vermerkt. Der Schuhmacher hat bei der Ablieferung der fertigen Arbeit den in seinen Händen befindlichen Bezugsschein dem Besteller vorzuzeigen, damit sich dieser von dem für das Leder gezahlten Preis überzeugen kann.  
Der Kreis der Bezugsberechtigten umschließt alle verheirateten Personen, deren Einkommen 1200 M. im Jahre nicht übersteigt, sowie die Angehörigen dieser Personen, Familienangehörige mit eigenem Feuerstätten-Einkommen sind ausgenommen.  
Es steht nur eine verhältnismäßig geringe Menge von Leder zur Verfügung, sodas voraussichtlich nicht alle Antträge berücksichtigt werden können.  
Der Antrag auf Ausstellung eines Bezugsscheines ist  
Montags oder Donnerstags vormittags von 8–11 Uhr  
— aber nur an diesen Tagen — im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu stellen und zwar durch den Haushaltungsvorstand oder ein von ihm beauftragtes Haushaltungsmittglied. Bei Stellung des Antrags sind das ausbesserungsbedürftige Schuhwerk, ein Ausweispapier, sowie der letzte Steuerzettel vorzulegen. Wer Armenunterstützung bezieht, braucht keinen Steuerzettel auszuweisen.  
Die Stellung des Antrages kann nicht schriftlich erfolgen.  
Der Rat der Stadt Rieser, den 14. Dezember 1916.

## Einquartierung betr.

Diesigen Einwohner, welche die bei ihnen jetzt einquartierten Militärpersonen auch im Monat Januar 1917 im Quartier behalten wollen, werden aufgefordert, Meldung darüber bis Sonnabend, den 23. dieses Monats, bei unserem Quartieramt (Zimmer rechts in der Rathauskur) zu erstatten. Später erfolgende Meldungen finden keine Berücksichtigung.  
Um dem Massenandrang in den letzten Meldetagen zu begegnen, wird dringend ersucht, die Meldungen schon von jetzt ab zu bewirken.  
Die Quartiergeber werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bei ihnen einquartierte, insbesondere wenn dieselben das bereits innehabende Quartier im neuen Monat beibehalten wollen und sollen, einen neuen Quartierzettel abzugeben haben, da ohne einen solchen Entschädigung nicht zur Auszahlung gebracht wird.  
Der Rat der Stadt Rieser, am 16. Dezember 1916. G.H.

## Abgabe von Speisebohnen und Haferflocken an Minderbemittelte.

Uns ist ein Vorkauf Speisebohnen und Haferflocken zur Abgabe an Minderbemittelte, als welche Personen mit eigenem Haushalt mit einem Jahres-Einkommen bis zu 1900 M. und deren Familienangehörige anzusehen sind, zugewiesen worden.  
Die Abgabe erfolgt in der Zeit von Dienstag, den 19. bis Donnerstag, den 28. Dezember 1916 durch die hiesigen einschlägigen Geschäfte zum Preise von 20 Pf. für 1 Pfund Speisebohnen und 22 Pf. für 1 Pfund Haferflocken gegen Vorlegung der blauen Vorkaufkarte (Vorkaufkarte) für die auf dieser vermerkten Personenzahl.  
Auf den Kopf entfallen 150 gr. Speisebohnen oder Haferflocken.  
Der Händler hat die erfolgte Abgabe auf der Vorkaufkarte durch Aufschreiben des Zeichens „Sp. 1“ mit Tinte oder Zinkblei zu vermerken. Auf eine Vorkaufkarte, die bereits mit diesem Zeichen versehen ist, dürfen Speisebohnen oder Haferflocken nicht anderweit abgegeben werden.  
Der Rat der Stadt Rieser, den 16. Dezember 1916. G.H.

## Kartoffelvermittlung betr.

Kartoffeln können für die Zeit vom 18. bis mit 31. Dezember 1916, d. i. auf 2 Wochen, auf einmal entnommen werden. Die Händler haben von der Kartoffelkarte die beiden Abschnitte „18. 12. bis 21. 12.“ und „23. 12. bis 31. 12.“ abzutrennen.  
Hierbei weisen wir auf die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großhain vom 14. Dezember 1916 — Rieser Tageblatt Nr. 291 vom 15. 12. 16 — hin, wonach statt 7 Pfund, nur je 5 Pfund für die Woche — ausgenommen sind jedoch die Schwerarbeiter — abgegeben werden dürfen.  
Der Rat der Stadt Rieser, am 16. Dezember 1916. Rr.

Die am 31. Dezember 1916 bzw. 2. Januar 1917 fälligen  
**Zinscheine**  
lösen wir von heute ab kostenfrei ein.  
**Sparkasse zu Gröba.**